

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/1615

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag u Reventlouallee 6 u 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Susanne Herold, MdL
Postfach 7121
24171 Kiel

Auskunft erteilt:

Simone Hübert

Durchwahl

0431/570050-13

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
200.002 Ht

Kiel, 02.12.2010

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858) Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Stärkung der Freien Schulen (Drucksache 17/510)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu o. a. Gesetzentwürfen im Rahmen eines Anhörungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

Den Anmerkungen zu einzelnen Neuregelungen im Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes möchten wir nach Beratung und Beschlussfassung in unserem Fachgremium Folgendes voranstellen.

Der Landkreistag unterstützt die bekannt gewordenen Forderungen aus den Schulen, der Schüler- und Elternschaft, nach denen den Schulen eine längere Zeit der Bewährung zu geben ist, um die schulorganisatorischen Änderungen aus dem Schulgesetz 2007 umzusetzen.

Im Übrigen erkennt der Landkreistag die notwendigen Korrekturen der schulgesetzlichen Regelungen an, insbesondere die Einführung einer Abrechnung auf Vollkostenbasis im Schullastenausgleich, die für eine Weiterentwicklung der Schulen von großer Bedeutung ist.

Der Landkreistag nimmt zudem positiv zur Kenntnis, dass gegenüber dem Referentenentwurf Zugeständnisse im Sinne der Kreise erfolgt sind.

Zu letztgenanntem Punkt ist anzumerken, dass dem laufenden Gesetzgebungsverfahren umfangreiche und konstruktive Gespräche mit dem Bildungsministerium vorausgegangen sind, für die sich der Schleswig-Holsteinische Landkreistag ausdrücklich bedankt und die bei Bedarf, insbesondere hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung des Schullastenausgleichs im Rahmen von § 111 Abs. 6 Satz 4 SchulG n.F. fortgesetzt werden sollten.

Zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu § 33 Abs. 3 - Schulleiterinnen und Schulleiter

Entgegen der Ausführung in der Begründung hat die Neuregelung u. E. nicht bloß klarstellenden Charakter. Die Neuregelung sieht vor, dass Schulleiterinnen und Schulleiter künftig auch gegenüber dem Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers weisungsberechtigt sind. Die angestrebte universelle Weisungsbefugnis stellt eine inhaltliche Veränderung dar, **der die Kreise als Schulträger nicht zustimmen**. Hier geriete ggf. auch die bisherige Unabhängigkeit der Schulsozialarbeit in Gefahr. Es wird daher vorgeschlagen, die derzeitige Formulierung beizubehalten. Zumindest müsste klargestellt werden, dass das Weisungs- und Direktionsrecht des Schulträgers gegenüber diesem Personenkreis hiervon unberührt bleibt und der Schulträger in Fällen konkurrierender Weisungen das Letztentscheidungsrecht hat.

Zu § 44 Abs. 3 - Gymnasien

Wir begrüßen die in § 44 SchulG während des Anhörungsverfahrens vom Bildungsministerium vorgenommenen Änderungen. Insbesondere die **Abkehr vom Anspruch des einzelnen Schülers auf beide Bildungsgänge** in erreichbarer Nähe **wird nachdrücklich begrüßt**. Im Rahmen des Letztentscheidungsrechts des Ministeriums sind nunmehr auch die finanziellen Auswirkungen auf den Schulträger zu prüfen und zu berücksichtigen. Hier sollte u. E. in Absatz 3 Satz 5 jedoch eine „Soll-Bestimmung“ aufgenommen werden, um deutlich zu machen, dass nur kostenneutrale Lösungen genehmigungsfähig sind.

Zu §§ 111 – 113 (Schullastenausgleich)

Die beabsichtigte Neuregelung sieht vor, dass Schulträger und Wohnsitzgemeinden künftig **auf Vollkostenbasis Schulkostenbeiträge abrechnen**.

Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt fordert der Landkreistag seit längerem eine vollständige Neuordnung des Schullastenausgleichs unter Berücksichtigung eines unmittelbaren Kostenausgleichs zwischen Schulträger und Wohnortgemeinde. Insofern wird die **vorgesehene Neuregelung ausdrücklich begrüßt**. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Entscheidung, die im Referentenentwurf zunächst noch vorgesehene Möglichkeit auch abweichende Berechnungsmodelle für einen angemessenen Interessenausgleich zuzulassen, nicht in den Regierungsentwurf aufzunehmen.

Wir halten es zudem für **erforderlich**, dass **das MBK nicht nur das Verfahren des Schullastenausgleichs, sondern auch die Berechnungsmethodik vorgibt**. Daher begrüßen wir die nun eingefügte Verordnungsermächtigung in § 111 Abs. 6 Satz 4.

a) zu § 111 Abs. 4

Der neue Absatz 4 greift ein finanzielles Problem auf, dass infolge der zunehmenden inklusiven Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für Trägergemeinden der Förderzentren entstanden ist.

Grundsätzlich halten wir die Erweiterung des Anspruchs auf Förderzentren, die sog. I-Kinder in allgemein bildenden Schulen betreuen und das Schulverhältnis ausschließlich zur Regelschule besteht, **für begründet**.

Allerdings können wir **nicht nachvollziehen, warum erneut nur Förderzentren der Gemeinden anspruchsberechtigt sein sollen**. Förderzentren in Trägerschaft der Kreise sind von der in der Problematik in gleicher Weise, wenn auch nicht in vergleichbarem Umfang, betroffen.

Der Landkreistag fordert in diesem Zusammenhang schon **seit langem, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch für den Besuch von Förderzentren „G“ Schulkostenbeiträge von den Wohnsitzgemeinden zu entrichten sind.**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier starr an einem System festgehalten wird, für das keine überzeugenden Gründe erkennbar sind. Das System führt zu einer Begünstigung der Wohnortgemeinden der betreffenden Schüler, die nicht einsichtig ist. Letztlich ist es allein vom Zufall abhängig, ob in einer Gemeinde Schüler leben, die ein sog. Förderzentrum G besuchen oder eine Grundschule bzw. weiterführende allgemein bildende Schule.

Nicht nachvollziehbar ist ferner, dass **für einen Schüler, der beispielsweise in einer Grundschule integrativ bzw. inklusiv beschult wird, Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinde zu zahlen wären, besucht dieser Schüler hingegen eine G-Schule ist die Wohnsitzgemeinde nicht zahlungspflichtig.**

Die bekannten Ungleichbehandlungen, für die nach Auffassung des Landkreistages kein sachlicher Grund erkennbar ist, sind zwingend auszuräumen.

b) zu § 112

Der Entwurf sieht vor, die **Umstellung des Schullastenausgleichs** auf ein Abrechnungssystem unter Berücksichtigung der Vollkosten auch auf die berufsbildenden Schulen zu übertragen.

In der Tat ist es konsequent, dem gesamten Schullastenausgleich ein einheitliches Modell zugrunde legen. Allerdings möchten wir anmerken, dass die grundsätzliche Ausgangslage, die zu der Forderung nach einer Neuordnung des Schullastenausgleichs geführt hat, **im Bereich der berufsbildenden Schulen nicht vergleichbar ist mit der Situation im allgemeinbildenden Bereich.**

Zu Recht weist das Ministerium in seiner Begründung darauf hin, dass es bei der Neuordnung vor allem darum gehe, die Gemeinden, die selbst nicht Schulträger sind und auch nicht bereit sind, innerhalb eines Schulverbandes Verantwortung für die Bewirtschaftung der Schulen im Nahbereich zu übernehmen, stärker an den tatsächlichen Kosten des Schulträgers zu beteiligen. Das neue Modell soll eine umfassende und sachgerechte Erfassung aller im Zusammenhang mit der Beschulung erbrachten Leistungen eines Schulträgers und zugleich eine angemessene wie auch verursachungsgerechte Lastenverteilung zwischen Schulträger und Wohnsitzkommune ermöglichen.

An diesem Punkt unterscheidet sich die Situation im Bereich der Berufsbildenden Schulen erheblich. In der Regel halten sowohl der zahlungspflichtige wie auch der anspruchsberechtigte Schulträger ein vergleichbares Schulangebot vor, d.h. es geht hier nicht darum, eine Kommune die selbst erhebliche Aufwendungen erspart, stärker zu beteiligen. Vielmehr müssen bestimmte Angebote vorgehalten werden, obwohl Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Wohnsitz ein anderes Angebot wählen.

So haben die Erfahrungen in der Schulentwicklung der letzten Jahre gezeigt, dass trotz Vorhalten eines attraktiven Berufsschulangebots in den Kreisen die Attraktivität der kreisfreien Städte als Berufsschulstandort gerade für im Umland lebende jüngere Menschen nach wie vor ungebrochen ist. Das heißt folglich auch, dass die Kreise deutlich höhere Schulkostenbeiträge entrichten als sie einnehmen, aber gleichzeitig als Schulträger ein vergleichbares Angebot vorhalten. Diese Situation wird sich bei der Umstellung auf das neue System verschärfen, so dass hier begleitende Maßnahmen erforderlich sind, um gravierende finanzielle Auswirkungen zu entschärfen.

Wir halten daher Einschränkungen bei der freien Schulwahl im berufsbildenden Bereich ebenso für erforderlich wie eine stärkere Berücksichtigung der betroffenen Schulen bei der Einrichtung von Bezirksfachklassen bzw. Landesberufsschulen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Christian Erps
Gf. Vorstandsmitglied-